

4812

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme
von Anleihen für die Bundesverwaltung.

(Vom 12. September 1945.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Bis zum zweiten Weltkriege liess sich der Bundesrat jeweilen von den eidgenössischen Räten ermächtigen, unter bestimmten Bedingungen für die Bedürfnisse der Bundesverwaltung und der Bundesbahnverwaltung Anleihen aufzunehmen. Eine solche Ermächtigung wurde ihm in der Zwischenkriegszeit erstmals mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1920 für die Jahre 1921 und 1922 und zuletzt am 23. April 1936 für die Legislaturperiode 1935—1939 erteilt.

Nach Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, durch den der Bundesrat ausserordentliche Vollmachten erhielt, ist er ausdrücklich zum Abschluss allfällig erforderlicher Anleihen ermächtigt.

Auf Grund dieser Befugnis hat der Bundesrat während des Aktivdienstzustandes folgende Anleihen aufgelegt:

Feste Anleihen des Bundes
ausgegeben in den Jahren 1939—1945 (Juni)

Ausgabedatum	Bezeichnung, Betrag und Laufzeit der Anleihen	Zinssuss, Emissionskurs, Emissionsstempel	Rückzahlbar	Zweckbestimmung *)
1940 2.—11. März	Anleihe 1940 auf 20 Jahre Fr. 225 000 000	3½—4% 99,40 % + 0,60 % ES.	15. März 1950; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 15. März 1947	
1940 28. November bis 4. Dezember	Anleihe 1940 auf 10 Jahre Fr. 125 000 000	3½ % 99,40 % + 0,60 % ES.	15. Dezember 1950; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 15. Dezember 1948	
1941 9.—19. Mai	{ Kassascheine 1941 (Mai) auf 6 Jahre; Fr. 280 000 000 Anleihe 1941 (Mai) auf 12 Jahre; Fr. 280 000 000	{ 3 % 99,64 % + 0,36 % ES. 3½ % 99,40 % + 0,60 % ES.	{ 31. Mai 1947 31. Mai 1953; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 31. Mai 1949	{ Zur Konversion bzw. Rückzahlung der am 15. Juni 1941 fälligen 4½% Anleihe von 1926 von 100 Millionen Franken und der am 30. Juni 1941 fälligen 4% Anleihe von 1935 von 70 Millionen Franken
1941 5.—13. November	{ Kassascheine 1941 (Dez.) auf 5 Jahre; Fr. 270 000 000 Anleihe 1941 (Dezember) auf 15 Jahre; Fr. 320 000 000	{ 2½ % 100 % + 0,30 % ES. 3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	{ 1. Dezember 1946 1. Dezember 1956; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 1. Dezember 1951	{ Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf 1. Februar 1942 zur Rückzahlung gekündigten 4% Anleihe SBB von 1933 von 150 Millionen Franken

*) Hauptzweck der Aufnahme aller Anleihen war die teilweise Deckung der durch die Mobilisation der Armee verursachten Kosten, ferner die Konsolidierung schwebender Schulden und die Bereitstellung flüssiger Mittel zur Deckung der laufenden Bedürfnisse des Bundes.

Feste Anleihen des Bundes (Fortsetzung)
ausgegeben in den Jahren 1939—1945 (Juni)

Ausgabedatum	Bezeichnung, Betrag und Laufzeit der Anleihen	Zinssuss, Emissionskurs, Emissionsstempel	Rückzahlbar	Zweckbestimmung *)
1942 23. Februar bis 2. März	Anleihe 1942 (März) auf 12 Jahre; Fr. 400 000 000	3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	15. März 1954; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 15. März 1949	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf 1. März 1942 zur Rückzahlung gekündigten 4% Anleihe 1930 von 250 Millionen Franken und der am 15. April 1942 rückzahlbaren 4½% Anleihe von 1927 von 150 Millionen Franken
1942 15.—22. Juni	Kassascheine 1942 (Juli) auf 7 Jahre; Fr. 250 000 000	2½ % 100 % + 0,42 % ES.	1. Juli 1949	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf 15. August 1942 zur Rückzahlung gekündigten 3½% Anleihe von 1909 von 15,5 Millionen Franken (Restanleihebetrag)
	Anleihe 1942 (Juli) auf 15 Jahre; Fr. 250 000 000	3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	1. Juli 1957; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 1. Juli 1952	
	Anleihe 1942 (Juli) auf 90 Jahre; Fr. 100 000 000	3½ % 100 % + 0,60 % ES.	1. Juli 1972; Auslosungen ab 1. Juli 1953 mittelst 20 Annuitäten	
1943 15. bis 23. März	Kassascheine 1943 (April) auf 5 Jahre; Fr. 255 000 000	2½ % 100 % + 0,30 % ES.	15. April 1948	

*) Hauptzweck der Aufnahme aller Anleihen war die teilweise Deckung der durch die Mobilisation der Armee verursachten Kosten, ferner die Konsolidierung schwebender Schulden und die Bereitstellung flüssiger Mittel zur Deckung der laufenden Bedürfnisse des Bundes.

Feste Anleihen des Bundes (Fortsetzung)
ausgegeben in den Jahren 1939—1945 (Juni)

Ausgabedatum	Bezeichnung, Betrag und Laufzeit der Anleihen	Zinssuss, Emissionskurs, Emissionsstempel	Rückzahlbar	Zweckbestimmung *)
1943 15. bis 23. März	Anleihe 1943 (April) auf 25 Jahre; Fr. 232 000 000	3½ % 100 % + 0,60 % ES.	15. April 1968; Auslosungen ab 15. April 1954 mittelst 15 Annuitäten	
	{ Kassascheine 1943 (Nov.) auf 5 Jahre; Fr. 225 000 000	2½ % 100 % + 0,30 % ES.	1. November 1948	
1943 2.—11. Oktober	{ Anleihe 1943 (November) auf 10 Jahre; Fr. 164 000 000	3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	1. November 1953; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 1. November 1949	
	{ Anleihe 1943 (November) auf 20 Jahre; Fr. 143 000 000	3½ % 100 % + 0,60 % ES.	1. November 1963; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 1. November 1955	
	{ Kassascheine 1944 (Mai) auf 5 Jahre; Fr. 325 000 000	2½ % 100 % + 0,30 % ES.	1. Mai 1949	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf den 1. Mai 1944 zur Rückzahlung gekündigten 4% Anleihe 1936 von 135 Millionen Franken und der auf 31. Mai 1944 fälligen 4½% Anleihe SBB 1928 von 150 Millionen Franken
1944 31. März bis 14. April	{ Anleihe 1944 (Mai) auf 11 Jahre; Fr. 282 000 000	3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	1. Mai 1955; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 1. Mai 1951	
	{ Anleihe 1944 (Mai) auf 20 Jahre; Fr. 338 000 000	3½ % 100 % + 0,60 % ES.	1. Mai 1964; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 1. Mai 1956	

*) Hauptzweck der Aufnahme aller Anleihen war die teilweise Deckung der durch die Mobilisation der Armee verursachten Kosten, ferner die Konsolidierung schwebender Schulden und die Bereitstellung flüssiger Mittel zur Deckung der laufenden Bedürfnisse des Bundes.

Feste Anleihen des Bundes (Fortsetzung)
ausgegeben in den Jahren 1939—1945 (Juni)

Ausgabedatum	Bezeichnung, Betrag und Laufzeit der Anleihen	Zinssuss, Emissionskurs, Emissionsstempel	Rückzahlbar	Zweckbestimmung *)
1944 25. Oktober bis 6. November	Kassascheine 1944 (Nov.) auf 5 Jahre; Fr. 200 000 000	2½ % 100 % + 0,30 % ES.	15. November 1949	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf 15. November 1944 zur Rückzahlung gekündigten 4% Anleihe 1934 von 100 Millionen Franken
	Anleihe 1944 (November) auf 10 Jahre; Fr. 200 000 000	3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	15. November 1954; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 15. November 1950	
	Anleihe 1944 (Nov.) auf 20 Jahre; Fr. 250 000 000	3½ % 100 % + 0,60 % ES.	15. November 1964; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 15. November 1956	
1945 4.—14. Juni	Kassascheine 1945 (Juni) auf 5 Jahre; Fr. 225 000 000	2½ % 100 % + 0,30 % ES.	30. Juni 1950	Zur Konversion bzw. Rückzahlung der auf 1. September 1945 zur Rückzahlung gekündigten 4% Anleihe 1930 von 150 Millionen Franken
	Anleihe 1945 (Juni) auf 10 Jahre; Fr. 315 000 000	3¼ % 100 % + 0,60 % ES.	30. Juni 1955	
	Anleihe 1945 (Juni) auf 20 Jahre; Fr. 400 000 000	3½ % 100 % + 0,60 % ES.	30. Juni 1965; Kündigungsrecht des Bundes erstmals auf 30. Juni 1960	

*) Hauptzweck der Aufnahme aller Anleihen war die teilweise Deckung der durch die Mobilisation der Armee verursachten Kosten, ferner die Konsolidierung schwebender Schulden und die Bereitstellung flüssiger Mittel zur Deckung der laufenden Bedürfnisse des Bundes.

Veränderungen der Anleiheusschuld des Bundes

vom 31. Juli 1939 bis 31. Juli 1945.

	Millionen Franken
Stand am 31. Juli 1939	2173,5
Vermehrung durch Neuaufnahmen und Konversionen.	6054,0
	8227,5
Verminderung durch Rückzahlungen, Auslosungen und Konversionen	1165,8
Stand 31. Juli 1945	<u>7061,7</u>

Zudem hatte der Bund am 31. Juli 1945 Reskriptionsschulden bei Banken im Betrage von rund 964 Millionen Franken, wogegen am 31. Juli 1939 keine solchen Verpflichtungen bestanden.

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben im gleichen Zeitraum den Anleihensmarkt nicht beansprucht, sondern die von ihnen benötigten Gelder bei der Bundeskasse bezogen. In den oben dargestellten Veränderungen der Anleiheusschuld des Bundes ist daher die Geldaufnahme der Bundesbahnverwaltung inbegriffen, und zwar brauchten die Bundesbahnen zur Konversion fälliger Anleihen 618,4 Millionen Franken und für laufende Bedürfnisse 286,5 Millionen Franken. Daneben erhielten sie von der Pensions- und Hilfskasse gegen Depotscheine 27,0 Millionen Franken. Insgesamt vermehrte sich also ihre Schuld um 932,0 Millionen Franken und verminderte sich durch Konversion um 618,4 Millionen und durch Auslosungen um 84,9 Millionen, so dass die Verschuldung der Schweizerischen Bundesbahnen von 2738,8 Millionen im Juli 1939 auf 2967,4 Millionen im Juli 1945 anstieg.

* * *

Die zur Zeichnung aufgelegten Anleihen des Bundes wurden durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank mit dem «Kartell Schweizerischer Banken» und dem «Verband Schweizerischen Kantonalbanken» abgeschlossen und hatten besonders seit Kriegsbeginn vollen Erfolg. Sie wurden durchwegs überzeichnet, zum Teil sehr stark. Obschon der Bund genötigt war, unter dem Zwang der Verhältnisse seine Schuldenlast in beispielloser Weise zu vermehren, gelang es infolge der grossen Flüssigkeit des Geldmarktes, den Zinsfuss auf ein seit Jahrzehnten nicht erreichtes Niveau zu senken. Betrug der Selbstkostenzins sämtlicher Anleihen des Bundes auf Ende 1939 4,09 %, so belief er sich bei den im Kriege aufgelegten Anleihen auf 3,43 %, so dass sich der Selbstkostenzins für alle Bundesanleihen auf Ende 1944 auf 3,43 % zu senken vermochte. Zieht man die Reskriptionen in die Berechnung des Selbstkostenzinses ein, so ermässigt er sich auf 3,38 %.

* * *

Auf Grund der bisherigen Finanzordnung schätzen wir den Geldbedarf des Bundes für den Zeitraum vom August bis Ende des laufenden Jahres auf rund 600 Millionen Franken, und zwar setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen:

	Millionen Franken
Aufwendungen für die wirtschaftliche und militärische Landesverteidigung:	
Aktivdienst: Kosten und Zinse	100
Rüstungen: Kosten und Zinse	150
Kriegswirtschaftliche Organisationen (Kosten und Verluste)	70
Massnahmen zum Schutze des Landes (verschiedene Kosten)	60
Bundesleistungen für die Lohnersatzordnung	50
	<u>480</u>
Rückschlag der Verwaltungsrechnung: Anteil August-Dezember 1945	120
Finanzabkommen mit Frankreich, Belgien usw.	150
Goldübernahmen	<u>150</u>
	800
Bundesbahnen und andere Verwaltungen	80
Einlösung des nicht konvertierten Teils der eidgenössischen 4 % Anleihe 1930.	72
Rückzahlung des 4½ % SBB-Anleihens 1927 auf 1. Oktober 1945.	<u>100</u>
	1052
abzüglich:	
ausserordentliche Steuern und Selbstfinanzierung. . . .	<u>880</u>
	722
Verfügbare Mittel bei der Schweizerischen Nationalbank .	<u>122</u>
Voraussichtlicher Kapitalbedarf bis Ende 1945.	<u>600</u>

Für die Jahre 1946/47, d. h. bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, ergibt sich ein gesamter Kapitalbedarf des Bundes von mutmasslich 2,2 Milliarden Franken, wovon 1,5 Milliarden auf in diesem Zeitraum fällig werdende Anleihen und Reskriptionen entfallen. Was im besondern die mit dem Ausland abgeschlossenen Zahlungsabkommen betrifft, so wurden bis jetzt folgende Bundesvorschüsse geleistet:

- an Frankreich: 68 Millionen Franken bei einem bewilligten Höchstbetrag von 250 Millionen Franken;
- an Belgien: 3 Millionen Franken bei einem bewilligten Höchstbetrag von 50 Millionen Franken;
- an Italien: — Millionen Franken bei einem bewilligten Höchstbetrag von 80 Millionen Franken.

Weitere Kredite an andere Länder zur Förderung unserer Roh- und Brennstoffversorgung und unseres Exportes werden nicht zu vermeiden sein. Die Höhe dieser Bundesvorschüsse ist im heutigen Zeitpunkt noch ungewiss.

* * *

Angesichts dieser Verpflichtungen des Bundes dürften Anleiheoperationen während der laufenden Legislaturperiode nicht zu umgehen sein. Deren Erfolg hängt teilweise von der Wahl des richtigen Zeitpunktes ab, was die Möglichkeit raschen Handelns voraussetzt. Von der Handlungsfreiheit auf dem Gebiete der Anleihenspolitik, die dem Bundesrat auf Grund des Notrechtes zukommt, darf und will er aber nicht weiterhin Gebrauch machen. Es sei hier auf unsere Botschaft vom 1. Juni 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten verwiesen, die den eidgenössischen Räten mit dem zugehörigen Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss in dieser Session vorgelegt wird. Durch Art. 1 dieses zu fassenden Beschlusses wird Art. 4 des eingangs zitierten Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 aufgehoben. Damit wird dem Bundesrat die Vollmacht zu weitem Anleiheaufnahmen auf Grund des Notstandes entzogen, und zwar gemäss Art. 5 des neuen Erlasses mit sofortiger Wirkung. In Art. 3 wird dem Bundesrat lediglich noch der erforderliche Kredit zur Deckung der mit seinem eingeschränkten Notverordnungsrecht verbundenen Auslagen eingeräumt. Soll aber dem Bundesrat die bisherige Befugnis zur Aufnahme von Anleihen zukommen, so bedarf er dazu der entsprechenden Vollmacht der eidgenössischen Räte.

Wie diese Anträge von den eidgenössischen Räten aufgenommen werden, steht dahin. Sollten sie ihnen unverändert zustimmen und der Auffassung des Bundesrates beipflichten, dass ihm die bisherige Befugnis zur Aufnahme von Anleihen zu belassen sei, so bedarf sie dennoch der entsprechenden Vollmacht der Räte. Aber selbst dann, wenn Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 in Hinblick auf die Anleiheaufnahme unverändert in Kraft bliebe oder eine solche Fassung erhielte, dass der Bundesrat weiterhin zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt wäre, würden wir es vorziehen, diese Befugnis nicht kraft Kriegsnotrechtes ausüben zu können, sondern gestützt auf eine ausdrückliche und befristete Ermächtigung durch die Bundesversammlung. Übrigens benötigt er die Ermächtigung nur noch zu Anleiheaufnahmen für den Bund allein, denn gemäss Art. 8, lit. d, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen kann er neue Anleihen für Rechnung der Bundesbahnen auf dieser neuen Rechtsgrundlage ausgeben. Vorher müsste allerdings dieses Gesetz in Kraft gesetzt sein (Art. 22).

Das vor dem zweiten Weltkrieg regelmässig angewendete Verfahren, den Bundesrat zur Anleiheaufnahme zu ermächtigen und diese Vollmacht zu befristen, hat sich bewährt. Die seit 1920 befolgte Anleihenspolitik ist weder in den eidgenössischen Räten und parlamentarischen Kommissionen, noch in der Öffentlichkeit je beanstandet worden. Wir möchten daher anregen, diese

Ermächtigung nach den im Beschlussesentwurf niedergelegten Bestimmungen auf den Rest der Legislaturperiode, d. h. bis anfangs Dezember 1947, zu erstrecken. Die neue Vollmacht tritt an dem Tage in Kraft, an welchem der Bundesbeschluss über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gefasst werden wird.

* * *

Wir haben die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. September 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Bundesbeschluss

über

die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 85, Ziff. 10, der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. September 1945,
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird für den Rest der Legislaturperiode 1943—1947 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen, soweit sie nicht durch eigene Mittel zurückbezahlt werden können;
- b. zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss oder auf noch wirksamen Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates beruhen, soweit sie nicht durch Einnahmen des Bundes gedeckt werden können.

Art. 2.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Schweizerische Nationalbank ist, wenn die Aufnahme von Anleihen bevorsteht, über die Lage des Geldmarktes und über die Anleihebbedingungen zu befragen. Sie ist sodann zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen heranzuziehen oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates mit der Führung der Unterhandlungen zu beauftragen.
- b. Die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit des Vertragsabschlusses allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen und sind in Gestalt von Obligationen, Kassascheinen und Schuldbuchverpflichtungen der Eid-

genossenschaft oder in einer andern geeignet erscheinenden Form, die den Zeitverhältnissen und Wünschen des Publikums Rechnung trägt, zu begeben.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

6001



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung. (Vom 12. September 1945.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4812
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1945
Date	
Data	
Seite	33-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.